

VOLTECO S.P.A		Nummer der Fassung1 vom 25/03/2026 Neue Erstellung Gedruckt am 25/03/2026 Seite Nr. 1 / 10		DE
HL001 - TRIPLEZERO				

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code:

Stoffname

HL001

TRIPLEZERO

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung -
Verwendungszweck

Hydrophobe Creme für den Bau

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name

vollständige Adresse

Standort und Land

VOLTECO S.P.A

via delle industrie 47

31050 Ponzano Veneto

Italia

Tel. 04229663

(TV)

E-mail der sachkundigen Person,
die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

volteco@volteco.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an

Österreich Vergiftungsinformationszentrale (VIZ)

Notruf 0–24 Uhr: +43 1 406 43 43

Euro-Notruf: 112

Deutschland

Giftnotruf der Charité:

+49 (0)30 30686700 (24 h)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) als nicht gefährlich eingestuft.
Allerdings erfordert das Produkt aufgrund der darin enthaltenen gefährlichen Stoffe, deren Konzentrationen unter dem Abschnitt Nr. 3
aufgeführt sind, ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten mit entsprechenden Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2020/878.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

--

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:

--

Signalwort:

--

Gefahrenhinweise:

EUH210

EUH208

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Enthält: Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on; 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise:

--

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

EPY 12.1.0 - SDS 1004.14

VOLTECO S.P.A

HL001 - TRIPLEZERO

Nummer der Fassung1
vom 25/03/2026
Neue Erstellung
Gedruckt am 25/03/2026
Seite Nr. 2 / 10

DE

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren ... / >>

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq 0,1\%$ aufweisen.

Das Einatmen von Aerosolen kann zu Gesundheitsschäden führen.

Das Produkt hydrolysiert zu Ethanol (CAS-Nr. 64-17-5). Ethanol ist sowohl hinsichtlich physikalischer als auch gesundheitlicher Gefahren eingestuft. Die Geschwindigkeit der Hydrolyse und damit auch die Relevanz für die Gefährlichkeit des Produkts hängt stark von den konkreten Bedingungen ab.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung

x = Konz. %

Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)

Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on; 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

INDEX 613-167-00-5

$0 < x < 0,0015$

Acute Tox. 1 H330, Acute Tox. 2 H310, Acute Tox. 3 H301, Skin Corr. 1 H314, Eye Dam. 1 H318, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Acute 1 H400 M=100, Aquatic Chronic 1 H410 M=100

EG

Skin Corr. 1 H314: $\geq 0,6\%$, Skin Irrit. 2 H315: $\geq 0,06\%$ - $< 0,6\%$, Skin Sens. 1 H317: $\geq 0,0015\%$, Eye Dam. 1 H318: $\geq 0,6\%$, Eye Irrit. 2 H319: $\geq 0,06\%$ - $< 0,6\%$

CAS 55965-84-9

**ATE Oral: 100 mg/kg, ATE Dermal: 50,001 mg/kg, ATE Inhalativ
Stäube/Nebel: 0,005 mg/l, ATE Inhalativ Dämpfe: 0,05 mg/l**

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H-Sätze) ist unter dem Abschnitt 16 des Blattes angegeben.

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57) $\geq 0,1\%$.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, die spezielle Nothilfemaßnahmen erforderlich machen. Die folgenden Angaben sind praktische Hinweise für ein korrektes Verhalten bei Kontakt mit einem auch ungefährlichen chemischen Produkt.

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.

Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.

AUGEN: Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen, solange dies ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Die Augen unverzüglich mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser waschen und dabei die Augenlider vollständig öffnen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort mit reichlich fließendem Wasser (und, wenn möglich, Seife) waschen. Ärztlichen Rat einholen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Bekleidung vermeiden.

VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

EINATMEN: Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Der Ersthelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Gemisch der Art der Exposition und des Umfangs der Kontamination abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Gemisch siehe Abschnitt 8.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Basierend auf den momentan verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Auswirkungen nach Aussetzung gegenüber dem Produkt bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Beim Auftreten akuter oder verzögerter Symptome ist ein Arzt aufzusuchen.

Für eine spezifische und sofortige Behandlung am Arbeitsplatz verfügbare Mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wasserdampf.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, das nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei Vorhandensein von schwebenden Dämpfen oder Staubpartikeln ist ein Atemschutz zu tragen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Eindämmung mit Erde oder tragem Material. Den Großteil des Materials aufnehmen und Rückstände mit Wasserstrahlen entsorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

Das Produkt kann Ethanol befreien. In geschlossenen Umgebungen können Vaporen mit Luft Gemische bilden, die in Gegenwart von Zündquellen auch Explosion in leeren Behältern verursachen und nicht gereinigt werden. Halten Sie sich von Zündquellen fern und nicht rauchen. Treffen Sie Vorsichtsmaßnahmen gegen elektrostatische Gebühren. Kühl mit Wasser in Gefahr.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

VOLTECO S.P.A		Nummer der Fassung1 vom 25/03/2026 Neue Erstellung Gedruckt am 25/03/2026 Seite Nr. 4 / 10		DE
HL001 - TRIPLEZERO				
ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen				
8.1. Zu überwachende Parameter				
TLV (IT) Ethanol: 1000 ppm				
8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition				
In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönlicher Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung zu sorgen.				
HANDSCHUTZ				
Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.				
Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätszeit.				
Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Tragedauer der Handschuhe hängt von der Dauer und Art der Verwendung ab.				
HAUTSCHUTZ				
Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung den Körper mit Wasser und Seife waschen.				
AUGENSCHUTZ				
Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).				
ATEMSCHUTZ				
Nicht erforderlich, wenn das chemische Risiko nicht anders beurteilt worden ist.				
KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION.				
Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.				
ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften				
9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften				
Eigenschaften	Wert	Angaben		
Aggregatzustand	pastenartige Flüssigkeit			
Farbe	weiß			
Geruch	schwach			
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	unbestimmt			
Siedebeginn	100 °C	Bemerkung: 1013 hPa		
Entzündbarkeit	nicht verfügbar			
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar			
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar			
Flammpunkt	> 64 °C			
Zündtemperatur	265 °C			
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar			
pH-Wert	nicht verfügbar			
Kinematische Viskosität	nicht verfügbar			
Löslichkeit	Miscibile con acqua	Temperatur: 20 °C		
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	nicht verfügbar			
Dampfdruck	23 hPa	Temperatur: 20 °C		
Dichte und/oder relative Dichte	0,9 g/cm3	Temperatur: 25 °C		
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar			
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar			
9.2. Sonstige Angaben				
Explosionsgrenzen: Explosionsgrenzen für Ethanol Liberato: 3,5 - 15 % Vol.				
9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen				
Angaben nicht vorhanden.				
9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen				

EPY 12.1.0 - SDS 1004.14

VOLTECO S.P.A

HL001 - TRIPLEZERO

Nummer der Fassung1
vom 25/03/2026
Neue Erstellung
Gedruckt am 25/03/2026
Seite Nr. 5 / 10

DE

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5. Unverträgliche Materialien

Reagiert mit: basischen Stoffen und Säuren. Die Reaktion erfolgt unter Bildung von Ethanol.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Mit Hydrolyse -Ethanol. Für den Teil des in der Substanz vorhandenen Silikons, den es anwendet: Aus den Kontrollen erscheint es, dass bei Temperaturen über 150 ° C für die oxidative Zersetzung eine kleine Menge Formaldehyd befreit wird.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.
Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) des Gemisches:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) des Gemisches:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Dermal) des Gemisches:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on; 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

ATE (Oral):

100 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung

ATE (Dermal):

50,001 mg/kg Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung

ATE (Inhalativ Stäube/Nebel):

0,005 mg/l Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung

ATE (Inhalativ Dämpfe):

0,05 mg/l Schätzwert gemäß Tabelle 3.1.2., Anhang I der CLP-Verordnung

Oral

DL50:> 2000 mg/kg (Ratte)

Die Bewertung erfolgt bei der Betrachtung der relevanten Daten zu den Zutaten.

HL001 - TRIPLEZERO

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >>

epidermal

DL50:> 2000 mg/kg (Ratte)

Die Bewertung erfolgt bei der Betrachtung der relevanten Daten zu den Zutaten.

Schlussfolgerung für Analogie OECD 402

Inhalation (Aerosol)

CL50:> 5,2 mg/l; 4 h (Ratte)

Keine Todesfälle für diese Dosierung.

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Keine Hautreizung

Die Bewertung erfolgt bei der Betrachtung der relevanten Daten zu den Zutaten.

Auf Kaninchen

Schlussfolgerung für Analogie OECD 404

Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on; 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

Aufgrund seiner Zusammensetzung kann es als wenig oder nicht hautreizend angesehen werden

Direkter Kontakt mit dem Produkt:

Kann Hautreizungen verursachen.

Bei hohen Temperaturen können thermische Zersetzungsprodukte zu Hautreizungen führen

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Keine Irritation für die Augen

Die Bewertung erfolgt bei der Betrachtung der relevanten Daten zu den Zutaten.

Auf Kaninchen

Schlussfolgerung für Analogie OECD 405

Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on; 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

Kontakt mit den Augen: Aufgrund seiner Zusammensetzung kann es als leicht oder nicht augenreizend angesehen werden

Direkter Kontakt mit dem Produkt:

Kann Augenreizungen verursachen.

Bei hohen Temperaturen können thermische Zersetzungsprodukte zu Augenreizungen führen

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Enthält:

Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on; 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

epidermal

Es verursacht kein Hautbewusstsein.

Die Bewertung erfolgt bei der Betrachtung der relevanten Daten zu den Zutaten.

Piggin of India; Maximierungstest

Schlussfolgerung für Analogie OECD 406

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on; 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

Bei hohen Temperaturen können thermische Zersetzungsprodukte zu Reizungen auf den Straßen führen

Atemwege

VOLTECO S.P.A HL001 - TRIPLEZERO	Nummer der Fassung1 vom 25/03/2026 Neue Erstellung Gedruckt am 25/03/2026 Seite Nr. 7 / 10 DE
ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben ... / >> SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse ASPIRATIONSGEFAHR Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse 11.2. Angaben über sonstige Gefahren Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind. Produkt von Hydrolyse / Verunreinigungen: Das Ethanol (64-17-5) wird gut und schnell mit allen Expositionsrouten absorbiert. Ethanol kann die Augen und Schleimhäute sowie funktionelle Veränderungen des Zentralnervensystems, Übelkeit und Schwindel zu Reizungen verursachen. Eine chronische Exposition gegenüber großen Ethanalmengen kann das Leber- und Zentralnervensystem beschädigen.	
ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben Verwenden Sie dieses Produkt gemäß guter Arbeitspraxis. Vermeiden Sie das Wegwerfen von Abfällen. Die zuständigen Behörden informieren, falls das Produkt in Gewässer gelangt oder Boden oder Vegetation kontaminiert. 12.1. Toxizität Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on; 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on LC50 - Fische0,19 mg/l/96h EC50 - Krebstiere0,16 mg/l/48h dapnia magna EC50 - Algen / Wasserpflanzen0,0063 mg/l/72h 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit Es reagiert mit Wasser, das Ethanol und Verbindungen von Silanol und/oder Silossanol entwickelt. Das Hydrolyseprodukt (Ethanol) ist leicht biologisch abbaubar. Verbindungen von Silanol und/oder Silossanol: nicht biologisch abbaubar. 12.3. Bioakkumulationspotenzial Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on; 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser-0,48 BCF54 12.4. Mobilität im Boden Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on; 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser1 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%. 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind. 12.7. Andere schädliche Wirkungen Angaben nicht vorhanden.	
ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung Wenn möglich, wiederverwenden. Reine Produktrückstände sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden. Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den	

VOLTECO S.P.A

HL001 - TRIPLEZERO

Nummer der Fassung1
vom 25/03/2026
Neue Erstellung
Gedruckt am 25/03/2026
Seite Nr. 8 / 10

DE

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung ... / >>

Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Informationen zum möglichen Bedarf an PSA finden Sie in Abschnitt 8.
KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL
Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), auf der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit Flugzeug (IATA).

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

<u>Enthaltene Stoffe</u>	
Punkt	75

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)
Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)
Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012:
Keine

Rotterdam Übereinkommen-pflichtige Stoffe:
Keine

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften ... / >>

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:
Keine

Gesundheitsuntersuchungen
Angaben nicht vorhanden.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Blattes erwähnt sind:

Acute Tox. 1	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 1
Acute Tox. 2	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 2
Acute Tox. 3	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 3
Skin Corr. 1	Ätzwirkung auf die Haut, gefahrenkategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, gefahrenkategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute toxizität, gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 1
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE: Schätzung der akuten Toxizität
- CAS: Chemical Abstract Service Nummer
- CE50: Wirksame Konzentration (erforderlich, um eine 50%ige Wirkung zu erzielen)
- CE: Kennung im ESIS (Europäisches Archiv vorhandener Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften der Internationalen Luftverkehrsvereinigung für die Beförderung gefährlicher Güter
- IC50: Immobilisierungskonzentration 50 %
- IMDG: Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEX: Kennung in Anhang VI der CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagtes Expositionsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
- TLV: Schwellenwert
- TLV-Obergrenze: Konzentration, die bei beruflicher Exposition zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.
- TWA: Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil

HL001 - TRIPLEZERO

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben ... / >>

- WGK: Wassergefährdungsklassen (Deutsch).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 2020/878 (II. Anhang der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EG) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EG) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. VERORDNUNG (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (IX Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (IX Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII Atp. CLP)
28. Verordnung (EU) 2024/2865

- Der Merck-Index. – 10. Ausgabe
- Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien
- INRS – Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
- Patty – Arbeitshygiene und Toxikologie
- NI Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien – 7. Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
- Datenbank mit Sicherheitsdatenblattmodellen für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

Hinweis für Benutzer:

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unseren eigenen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für den jeweiligen Verwendungszweck des Produkts überprüfen. Dieses Dokument stellt keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaft dar.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle. Daher muss der Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung befreit, die sich aus unsachgemäßer Verwendung ergibt.

Stellen Sie sicher, dass das benannte Personal ausreichend in der Verwendung chemischer Produkte geschult wird.

BERECHNUNGSMETHODEN FÜR DIE KLASSIFIZIERUNG

Chemische und physikalische Gefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien. Die Daten zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes bestimmt ist.

Umweltgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes bestimmt ist.